



Exchange Regulation

**MITTEILUNG NR. 2/2013  
VOM 26. AUGUST 2013**

***Schwerpunkte betreffend Durchsicht der Geschäftsberichte 2013 bzw. 2013/2014 in Bezug auf die Einhaltung der Richtlinie betr. Informationen zur Corporate Governance***

I. AUSGANGSLAGE

Die periodische Berichterstattung unter Berücksichtigung der Anforderungen der Richtlinie betr. Informationen zur Corporate Governance (siehe Art. 49 Abs. 2 Kotierungsreglement sowie Richtlinie betr. Informationen zur Corporate Governance [RLCG]) ist Bestandteil der Informationen, die dem Anleger erlauben sollen, die Qualität des Emittenten gemäss Börsengesetz zu beurteilen (Art. 8 Abs. 2 BEHG).

II. SCHWERPUNKTE

Die Geschäftsberichte 2013 bzw. 2013/2014 werden bezogen auf die Corporate Governance-Berichterstattung insbesondere auf die Einhaltung der folgenden Schwerpunkte überwacht:

*A. Bedeutende Aktionäre (Ziff. 1.2 Anhang RLCG)*

Die Emittenten haben im Geschäftsbericht die bedeutenden Aktionäre - inklusive die Höhe ihrer Beteiligung - aufzuführen. Zweck der Bestimmung ist es, einen Überblick über die tatsächlichen Beherrschungsverhältnisse des Emittenten per Bilanzstichtag zu vermitteln (s. Ziff. 1.2 N 1 Kommentar zur RLCG [Kom. RLCG]). Dazu sind bedeutende Aktionäre und Aktionärsgruppen sowie deren Beteiligungen per Bilanzstichtag anzugeben, sofern und soweit sie dem Emittenten bekannt sind.

Die Offenlegungspflicht gilt sowohl für Emittenten mit Sitz in der Schweiz als auch für Emittenten ohne Sitz in der Schweiz, sofern letztere hier über eine Hauptkotierung im Sinne von Art. 20 BEHG verfügen. Die Offenlegung hat bei den Ausführungen zur Corporate Governance im Geschäftsbericht (CG-Bericht) gemäss den Publikationen zu erfolgen, die gemäss Art. 20 BEHG und der Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Börsen und den Effektenhandel vorgenommen wurden. Es steht den Emittenten frei, gegebenenfalls präzisere Angaben betreffend der Höhe der Beteiligungen zu machen. Werden Aktien indirekt gehalten, ist zumindest der wirtschaftlich Berechtigte im Sinne des Offenlegungsrechts zu nennen. Gemäss Offenlegungsrecht bekanntgabepflichtige Finanzinstrumente wie Optionen oder Wandelanleihen müssen unter Ziff. 1.2 Anhang RLCG nicht offengelegt werden.

Bezüglich der einzelnen während des Geschäftsjahres erfolgten Offenlegungsmeldungen kann auf die Website der Offenlegungsstelle von SIX Swiss Exchange unter Angabe des Weblinks oder der URL verwiesen werden.

#### *B. Managementverträge (Ziff. 4.3 Anhang RLCG)*

Unter Ziff. 4.3 Anhang RLCG (Managementverträge) sind die Emittenten gehalten, die Kernelemente von Managementverträgen zwischen dem Emittenten und Dritten, welche in der Gesellschaft Führungsaufgaben wahrnehmen, wiederzugeben. Zweck der Bestimmung ist die vollständige Transparenz gegenüber den Investoren, welche Personen unter welchen Bedingungen geschäftsführende Funktionen in der Gesellschaft ausüben. Anzugeben sind die Kernelemente sämtlicher Managementverträge, auch wenn damit unter Umständen nur einzelne Elemente der Geschäftsführung auf einen Dritten übertragen werden. Zum Umfang der erforderlichen Informationen s. Ziff. 4.3 N 1 ff. Kom. RLCG.

Für die Unterscheidung, ob eine natürliche oder juristische Person als Mitglied der Geschäftsleitung oder als externer Dritter zu qualifizieren ist, ist eine funktionale Sichtweise zu wählen (Grundsatz «substance over form», Art. 5 RLCG; s. auch Entscheid der Sanktionskommission vom 8. Dezember 2011 [SaKo-CG-I/11], Ziff. 22). Ausschlaggebend ist weniger die Bezeichnung, die vertragliche Basis der Zusammenarbeit, die Eintragung im Handelsregister oder allfällige Befristungen des Mandats als die tatsächliche Ausübung von Managementfunktionen für den Emittenten.

Die vollständige Auslagerung der Geschäftsführung dürfte regelmässig nur bei wenigen Gesellschaften gegeben sein. Ein solches Konstrukt darf hingegen beispielsweise nicht dazu führen, dass die Angaben nach Ziff. 5 Anhang RLCG (Entschädigungen, Beteiligungen und Darlehen), die in erster Linie auf Mitglieder der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrates Anwendung finden, vom Emittenten nicht offengelegt werden müssen. In diesem Fall sind die nach Ziff. 5 Anhang RLCG erforderlichen Angaben auch für Personen, die ihre Geschäftsführungsaufgaben auf der Grundlage eines Managementvertrages erfüllen, analog offenzulegen (s. Entscheid der Sanktionskommission vom 8. Dezember 2011 [SaKo-CG-I/11], Ziff. 22).

In diesem Zusammenhang ist weiter zu beachten, dass in Bezug auf Aktiengesellschaften mit Sitz in der Schweiz gemäss dem Vorentwurf zur Verordnung «gegen die Abzockerei» (VE VgdA) nur noch natürliche Personen mit Geschäftsführungsaufgaben betraut werden können (Art. 6 VE VgdA). Damit dürfte zukünftig der Anwendungsbereich von Managementverträgen für Emittenten, auf die die VgdA anwendbar sein wird, voraussichtlich auf natürliche Personen beschränkt sein (s. betr. VE VgdA auch Ziff. II.D unten).

#### *C. Inhalt und Festsetzungsverfahren der Entschädigungen und der Beteiligungsprogramme (Ziff. 5.1 Anhang RLCG)*

Bei den Aktien- und Optionsplänen sind Angaben zum Ausübungspreis, zum Basiswert, den Bezugsverhältnissen, allfälligen Sperrfristen der zugeteilten Optionen sowie zu den Planlaufzeiten und den Zuteilungskriterien zu machen (vgl. Ziff. 5.1 N 3 Kom. RLCG). Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass die von der Gesellschaft verwendete Methode zur Be-

wertung der Optionen und die Kriterien der Zuteilung an die einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung in einer für den durchschnittlichen Marktteilnehmer verständlichen Weise dargestellt und erläutert werden.

Erfolgt die Festsetzung der Entschädigungen oder die Gewichtung der anwendbaren Kriterien aufgrund eines Ermessensentscheids des dafür zuständigen Gesellschaftsorgans (z.B. des Entschädigungsausschusses des Verwaltungsrats), ist dies explizit zu erwähnen (s. Entschiede der Sanktionskommission vom 28. Oktober 2010 [SaKo 2010-CG-III/10], Ziff. 4.6, vom 30. November 2010 [SaKo 2010-CG-IV/10], Ziff. 31, sowie vom 8. Dezember 2011 [SaKo 2011-CG-I/11], Ziff. 14).

#### *D. Anwendung der RLCG in Bezug auf die Verordnung «gegen die Abzockerei»*

Gemäss dem erläuternden Bericht zum VE VgdA (S. 47) ist beabsichtigt, die VgdA auf den 1. Januar 2014 in Kraft zu setzen. Die einzelnen Bestimmungen der Verordnung kommen zeitlich gestaffelt zur Anwendung.

Es ist davon auszugehen, dass die RLCG aufgrund der VgdA partiell geändert werden muss. Da vor dem Vorliegen der definitiven Fassung der Verordnung der Anpassungsbedarf nicht definitiv eruiert werden kann, wird die RLCG voraussichtlich erst im Verlauf von 2014 revidiert werden. Die Inkraftsetzung der neuen Bestimmungen dürfte frühestens im zweiten Halbjahr 2014 erfolgen, wobei die Emittenten darüber rechtzeitig im Voraus informiert werden. Für Emittenten mit Bilanzstichtag 31. Dezember kommt demzufolge für das Berichtsjahr 2013 noch die zurzeit geltende RLCG zur Anwendung. Für Emittenten mit einem anderen Bilanzstichtag bleibt für das Berichtsjahr 2013/2014 ebenfalls grundsätzlich die heutige RLCG anwendbar; es sei denn, ihr Berichtsjahr endet nach der Inkraftsetzung der revidierten RLCG.

### III. SCHLUSSBEMERKUNGEN

SIX Exchange Regulation beabsichtigt, durch die konsequente Durchsetzung der Bestimmungen der RLCG die Transparenz zur Corporate Governance zu verbessern. Sie passt ihre Kontrollen regelmässig den Entwicklungen an. Die Durchsicht der Geschäftsberichte erfolgt stichprobenartig. Jeder Emittent, dessen Ausführungen zur Corporate Governance im Geschäftsbericht geprüft werden, erhält zumindest einen Comment Letter, der ihn über das Ergebnis der Prüfung orientiert.

### IV. WEITERE INFORMATIONEN ZUR CORPORATE GOVERNANCE

Die Bestimmungen im Zusammenhang mit den Informationen zur Corporate Governance von an der SIX Swiss Exchange AG kotierten Gesellschaften sind über folgende Internetadresse abrufbar:

[http://www.six-exchange-regulation.com/obligations/governance\\_de.html](http://www.six-exchange-regulation.com/obligations/governance_de.html)

Die bisher veröffentlichten Sanktionen im Bereich Corporate Governance sind über Internet abrufbar unter:

[http://www.six-exchange-regulation.com/enforcement/sanction\\_decisions/corporate\\_governance\\_de.html](http://www.six-exchange-regulation.com/enforcement/sanction_decisions/corporate_governance_de.html)

Die Mitteilungen von SIX Exchange Regulation sind auf Deutsch, Französisch und Englisch über Internet abrufbar:

[http://www.six-exchange-regulation.com/publications/communiques/six\\_exchange\\_regulation\\_de.html](http://www.six-exchange-regulation.com/publications/communiques/six_exchange_regulation_de.html)

[http://www.six-exchange-regulation.com/publications/communiques/six\\_exchange\\_regulation\\_fr.html](http://www.six-exchange-regulation.com/publications/communiques/six_exchange_regulation_fr.html)

[http://www.six-exchange-regulation.com/publications/communiques/six\\_exchange\\_regulation\\_en.html](http://www.six-exchange-regulation.com/publications/communiques/six_exchange_regulation_en.html)